

## 743 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

1. 2. 1956.

# Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1956  
über die Abänderung des Arbeitslosenver-  
sicherungsgesetzes (8. Arbeitslosenversiche-  
rungsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ARTIKEL I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 138/1955, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen (Lehrlinge),
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,

soweit sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, oder des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.“

2. § 1 Abs. 2 lit. g hat zu laufen:

„g) Dienstnehmer und Heimarbeiter, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind.“

3. § 1 Abs. 2 lit. h hat zu entfallen; die bisherige lit. i wird zu lit. h.

4. § 1 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Eine Beschäftigung ist als geringfügig anzusehen, wenn dem Dienstnehmer oder dem

Heimarbeiter von einem oder mehreren Dienstgebern monatlich kein höheres Entgelt als 270 S gebührt. Eine Beschäftigung, die nur deswegen monatlich kein höheres als das oben bezeichnete Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig.“

5. § 2 hat zu entfallen.

6. Nach § 4 ist ein neuer § 4 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 4 a. Sofern in diesem Bundesgesetz von Dienstgebern gesprochen wird, sind darunter auch Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954, und Träger von Ausbildungseinrichtungen zu verstehen.“

7. Im § 7 treten an Stelle des bisherigen Abs. 1 die folgenden Abs. 1 bis 3:

„(1) Arbeitsfähig ist, wer nicht infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande gesetzt ist, durch eine entsprechende Tätigkeit die Hälfte des Normalverdienstes zu erwerben.

(2) Als entsprechend (Abs. 1) ist eine Tätigkeit anzusehen, die mit den Kräften und Fähigkeiten des Arbeitslosen im Einklang steht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann.

(3) Als Normalverdienst (Abs. 1) gilt der Verdienst, den körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu erzielen pflegen.“

8. Im § 7 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu Abs. 4 und 5.

9. § 11 Abs. 6 hat zu laufen:

„(6) Als arbeitslos gilt auch, wer eine Beschäftigung, die wegen ihrer Geringfügigkeit von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen ist, sowie eine vorübergehende Beschäftigung ausübt. Das Entgelt aus solchen Beschäftigungen

ist auf das Arbeitslosengeld in der Weise anzurechnen, daß vom Nettoverdienst ein Betrag in der Höhe von 20 v. H. des Arbeitslosengeldes frei bleibt und der restliche Betrag des Nettoverdienstes zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Bei der Anrechnung sind die innerhalb eines Auszahlungszeitraumes erzielten Verdienste zusammenzurechnen.“

10. Dem § 11 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Als vorübergehende Beschäftigung gilt eine Arbeit, die für einen kürzeren Zeitabschnitt als für eine Woche vereinbart ist und weniger als vierundzwanzig Stunden dauert.“

11. Im § 14 Abs. 1 Z. 2 lit. b hat der Ausdruck „(Schwangeren)“ zu entfallen.“

12. Im § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. a sind die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ durch die Worte „Pensions(Renten)- oder Unfallversicherung“ zu ersetzen.

13. § 16 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) des Bezuges von Kranken- oder Wochen-geld.“.

14. Im § 20 Abs. 1 treten an Stelle der ersten drei Sätze folgende Bestimmungen:

„Das Arbeitslosengeld wird nach Lohnklassen bemessen. Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Entgelt, auf das der Arbeitslose in den letzten zehn Wochen seiner arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Durchschnitt Anspruch hatte; war das Entgelt nach Monaten bemessen, so ist das Entgelt der letzten drei Monate heranzuziehen. Sonderzahlungen sind hiebei anteilmäßig zu berücksichtigen.“

15. § 20 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Entgelt nach Abs. 1 ist das Entgelt einschließlich der Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG).“

16. Im § 20 b Abs. 2 ist das Wort „Renten-versicherungsträger“ durch das Wort „Pensions-versicherungsträger“ zu ersetzen.

17. § 29 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Der Arbeitslose ist während des Bezuges des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.“

18. § 30 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder

Notstandshilfe. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 v. H. erhöhten letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, jedoch nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten dreizehn Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.“

19. Dem § 30 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der Bund ersetzt den Trägern der Krankenversicherung 40 v. H. des Aufwandes für das Wochengeld.“

20. § 31 Abs. 1 hat zu laufen:

„(i) Der Beitrag zur Krankenversicherung ist mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem in Betracht kommenden Träger der Krankenversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.“

21. Im § 31 Abs. 2 ist das Wort „Bemessungsgrundlage“ durch das Wort „Beitragsgrundlage“ zu ersetzen.

22. § 33 hat zu laufen:

„§ 33. (1) Die Bestimmungen über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit finden auf Arbeitslose, die aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Anspruch des aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausgeschiedenen Arbeitslosen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherung durch eine Weiterversicherung im Sinne des Abs. 2 unberührt bleibt.“

(2) Arbeitslose, die vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit krankenversichert waren und aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Weiterversicherung in der Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe beginnt.“

23. Im § 55 Abs. 3 lit. a ist das Wort „Dienstnehmer“ durch die Worte „der Versicherten“ zu ersetzen.

24. Im § 56 treten an Stelle der Abs. 1 und 2 die folgenden Abs. 1 bis 5:

„(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird in Hundertteilen der für die Krankenversiche-

rung geltenden Beitragstragelage festgesetzt. Er beträgt 3 v. H. der Beitragstragelage.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 ASVG) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 3 v. H. der Sonderzahlungen zu entrichten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2400 S zu berücksichtigen.

(3) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) ist vom Versicherten und vom Dienstgeber, soweit in den Abs. 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, zu gleichen Teilen zu tragen. Die Bestimmung des § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt hiernach unberührt.

(4) Für Versicherte, die nur Anspruch auf Sachbezüge haben oder kein Entgelt erhalten, hat der Dienstgeber auch den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil zu tragen.

(5) Wird der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) vom Dienstgeber, dem Exterritorialität zukommt, nicht entrichtet, so hat der Versicherte den Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Gänze zu entrichten.“

25. Im § 56 werden die bisherigen Abs. 3 bis 6 zu Abs. 6 bis 9.

26. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. (i) Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Sonderbeiträge sind durch die

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung einzuheben.“

(2) Für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag und für den Sonderbeitrag gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Abweichendes ergibt.“

27. § 68 hat zu entfallen.

## ARTIKEL II.

### Übergangsbestimmung.

Die Bestimmung des § 507 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt mit Wirkung ab 1. Jänner 1956 auch für die Arbeitslosenversicherung mit der Maßgabe, daß die Arbeitslosenversicherungspflicht nur für Personen aufrecht bleibt, die schon bisher als Dienstnehmer oder Heimarbeiter der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen.

## ARTIKEL III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.



## Erläuternde Bemerkungen.

Die Arbeitslosenversicherung steht in mehrfacher Hinsicht in Verbindung mit der Krankenversicherung und auch mit der Pensionsversicherung. So ist die Arbeitslosenversicherungspflicht auf der Krankenversicherungspflicht aufgebaut, weiters wird die Krankenversicherung der Arbeitslosen durch die Träger der Krankenversicherung besorgt und der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung durch die Träger der Krankenversicherung eingehoben. Der Begriff der Invalidität nach den Vorschriften über die Pensionsversicherung ist maßgebend für die Festlegung des Begriffes der Arbeitsfähigkeit, die eine Voraussetzung für den Bezug der Leistungen der Arbeitslosenversicherung bildet. Die Änderungen, die das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) gegenüber der bisherigen Regelung der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung gebracht hat, machen es notwendig, das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG.) diesen Änderungen anzupassen. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Im einzelnen ist zu bemerken:

### Zu 1.:

Der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen bisher alle Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses oder als Heimarbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und nicht nach den Ausnahmestellungen des Abs. 2 versicherungsfrei sind. Da durch das ASVG. noch andere Personenkreise in die Krankenversicherung einbezogen worden sind, ist es notwendig, den Kreis der arbeitslosenversicherungspflichtigen Personen neu zu umschreiben. Klargestellt wird hiebei, daß auch Personen, die nach Abschluß der Hochschulbildung in Ausbildung für ihren künftigen Beruf stehen, arbeitslosenversicherungspflichtig sind.

Für den der Arbeitslosenversicherungspflicht unterworfenen Personenkreis besteht die Krankenversicherungspflicht auf Grund der Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 und 6 und des § 7 Ziffer 1 des ASVG. sowie auf Grund der §§ 1 und 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937. Von den nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 des ASVG. der Kranken-

versicherungspflicht unterliegenden Personen sind in die Arbeitslosenversicherungspflicht wie bisher nur die Heimarbeiter einbezogen, nicht jedoch auch die den Heimarbeitern arbeitsrechtlich gleichgestellten Personen.

### Zu 2. bis 4.:

Die Ausnahmen von der Arbeitslosenversicherungspflicht, wie sie bisher im § 1 Abs. 2 AlVG. umschrieben sind, erfahren eine Änderung nur hinsichtlich der geringfügigen Beschäftigung und der Versicherungsfreiheit der nahen Angehörigen des Dienstgebers. Nach der bisher im § 1 Abs. 2 lit. g des AlVG. getroffenen Regelung sind von der Arbeitslosenversicherungspflicht Personen ausgenommen, die nach der Dauer der Arbeitszeit oder nach der Höhe des Entgelts nur geringfügig beschäftigt sind. Was als geringfügige Beschäftigung anzusehen ist, wird in der 2. Durchführungsverordnung zum AlVG. festgelegt. Nunmehr soll der Begriff der geringfügigen Beschäftigung in der Arbeitslosenversicherung dem des ASVG. angeglichen werden, indem für die Beurteilung der Geringfügigkeit einer Beschäftigung nur mehr die Höhe des Entgelts maßgebend ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Entgelt aus einem oder mehreren Dienstverhältnissen erzielt wird. Eine Abweichung von der Regelung des ASVG. wird insofern festgelegt, als die Bestimmung des § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes, wonach für Hausbesorger ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts die Versicherungspflicht besteht, in die Arbeitslosenversicherung nicht übernommen wird. Hausbesorger, deren Einkommen monatlich insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 270 S nicht erreicht, sind demnach von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen. Diese abweichende Regelung, die im Zusammenhang mit § 11 Abs. 6 AlVG. zu beurteilen ist, scheint notwendig, um sicherzustellen, daß Hausbesorger, die neben der Hausbesorgertätigkeit einen anderen Beruf ausüben, falls sie in diesem Beruf arbeitslos werden, das Arbeitslosengeld erhalten können.

Die bisherige Bestimmung des § 1 Abs. 2 lit. h (Versicherungsfreiheit der nahen Angehörigen des Dienstgebers) kann entfallen, da der dort

angeführte Personenkreis nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des ASVG. der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegt und daher schon aus diesem Grunde zufolge der Bestimmung des § 1 Abs. 1 AlVG. nicht arbeitslosenversicherungspflichtig ist. Aufrechterhalten bleibt jedoch die Ausnahme von der Arbeitslosenversicherungspflicht für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit sie aber das 14. Lebensjahr vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht beendet haben, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres.

#### Zu 5.:

Die bisherige Vorschrift des § 2, die die Arbeitslosenversicherungspflicht des fahrenden Personals einer dem internationalen Verkehr auf Flüssen oder Seen dienenden Schiffahrtsunternehmung regelt, kann nunmehr entfallen, da das ASVG. im § 3 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 1 die Krankenversicherungspflicht festlegt und die vorgesehene Sonderregelung hinsichtlich der Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung und der Einhebung der Beiträge nicht notwendig ist.

#### Zu 6.:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß die für Dienstgeber geltenden Vorschriften des Gesetzes auch für Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes und für die Träger von Ausbildungseinrichtungen gelten.

#### Zu 7. und 8.:

Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im § 7 des AlVG. ist auf den Begriff der Invalidität abgestimmt. Da der Begriff der Invalidität im § 255 des ASVG. eine neue Umschreibung erfahren hat, ist es notwendig, im AlVG. darauf Rücksicht zu nehmen.

#### Zu 9. und 10.:

Durch diese Bestimmungen wird zum Ausdruck gebracht, daß Personen, die nur eine dem Entgelt nach geringfügige Beschäftigung ausüben oder nur eine vorübergehende Arbeit verrichten, so wie bisher Arbeitslosengeld erhalten können. Während aber die Anrechnung des Verdienstes aus solchen Beschäftigungen bisher durch Verordnung geregelt war, wird nunmehr eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen. Die getroffene Neuregelung stellt eine gerechte Lösung der Anrechnungsvorschriften dar, weil einerseits geringere Verdienste begünstigt werden, andererseits höhere Verdienste bei der Anrechnung in verstärktem Maße herangezogen werden. Weiters stellt die getroffene Neuregelung gegenüber der bisherigen Regelung eine Vereinfachung hinsichtlich der Handhabung dar.

#### Zu 11. bis 13.:

Diese Bestimmungen bringen eine Anpassung an den Wortlaut des ASVG.

#### Zu 14. und 15.:

Durch die vorgesehene Änderung des § 20 Abs. 1 wird klargestellt, daß der Bemessung des Arbeitslosengeldes das Entgelt zugrunde zu legen ist, auf das der Arbeitslose Anspruch hatte, auch wenn er dieses Entgelt im Einzelfalle, zum Beispiel wegen Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers, nicht erhalten hat. Da zum Entgelt gemäß § 49 ASVG. auch Sonderzahlungen zählen, werden diese auch bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt. Diese Regelung hinsichtlich der Bemessung des Arbeitslosengeldes entspricht auch der Regelung hinsichtlich der Beitragsleistung, da der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 56 Abs. 2 AlVG. auch von Sonderzahlungen zu entrichten ist.

#### Zu 16.:

Durch diese Bestimmung wird eine Anpassung an den Wortlaut des ASVG. vorgenommen.

#### Zu 17.:

Die Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen werden den Bestimmungen des ASVG. angepaßt.

#### Zu 18. und 19.:

Durch diese Bestimmungen wird der Anspruch des Arbeitslosen auf Krankengeld und Wochengeld geregelt. Hinsichtlich des Krankengeldes tritt eine Änderung nicht ein. Die Regelung über das Wochengeld wird in Anlehnung an § 162 Abs. 1 ASVG. getroffen. Diese Bestimmung des ASVG. faßt Vorschriften über das Wochengeld zusammen, die bisher teils in der Reichsversicherungsordnung, teils im Mutterschutzgesetz enthalten waren. Die im ASVG. nunmehr getroffene Regelung sieht vor, daß das Wochengeld in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 13 Wochen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, gebührt. Das Wochengeld ist daher im Durchschnitt etwa um 80% höher als das Krankengeld. Dieses Verhältnis zwischen Krankengeld und Wochengeld wird nunmehr auch der Bestimmung über das Wochengeld für Arbeitslose zugrunde gelegt. Dabei ist festgelegt, daß das Wochengeld den Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, nicht übersteigen darf. Es wird auch vorgesehen, daß der Bund, ebenso wie nach dem ASVG., den Trägern der Krankenversicherung 40 v. H. der Aufwendungen an Wochengeld für Arbeitslose ersetzt.

**Zu 20. bis 23.:**

Diese Bestimmungen enthalten im wesentlichen Anpassungen an das ASVG.

**Zu 24. und 25.:**

Bei der hier vorgenommenen Abänderung handelt es sich um Anpassungen an das ASVG. Insbesondere wird die Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 und § 544 ASVG.) in das AlVG. eingebaut. Durch die Bestimmung des § 56 Abs. 3 (neu) wird die Vorschrift des § 53 Abs. 1 ASVG., wonach der den Versicherten belastende Teil der allgemeinen Beiträge zusammen mit dem den Versicherten belastenden Teil des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung 20 v. H. seiner Geldbezüge nicht übersteigen darf und den Unterschiedsbetrag der Dienstgeber zu tragen hat, nicht berührt.

**Zu 26.:**

Durch diese Bestimmung wird außer Zweifel gestellt, daß die Vorschriften des ASVG. über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge auch auf die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung Anwendung finden.

**Zu 27.:**

Die Bestimmung des § 68 ist hinfällig geworden, da mit dem Inkrafttreten des ASVG. auch Angestellte in höherer oder leitender Stellung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und damit arbeitslosenversichert sind.

**Zu Artikel II:**

Das ASVG. sieht im § 507 Abs. 1 vor, daß Personen, die am 31. Dezember 1955 beschäftigt und nach den bisherigen Vorschriften pflichtversichert waren, nach den neuen Bestimmungen aber nicht mehr pflichtversichert sind, so lange weiter pflichtversichert bleiben, als die Beschäftigung andauert. Diese Regelung soll sinngemäß auch für die Arbeitslosenversicherung gelten. Sie hat Bedeutung für die Stiefeltern und die Stiefkinder, die nach der bisherigen Regelung krankenversicherungs- und arbeitslosenversicherungspflichtig waren, und für geringfügig Beschäftigte, soweit ihr Verdienst unter 270 S aber über 215 S monatlich lag.

**Kostenberechnung.**

Aus der Durchführung des Gesetzes ergibt sich ein Mehraufwand nur hinsichtlich der Bestimmungen über das Wochengeld (§ 30 Abs. 1 und 4). Dieser wird für das Jahr 1956 rund 2'2 Mill. S betragen. Der Errechnung dieses Beitrages liegt folgende Annahme zugrunde:

Unter Zugrundelegung der Zahl der Mutterschaftsfälle, die sich im Jahre 1954 bei Arbeitslosengeld beziehenden Frauen ergeben haben, und unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Senkung des Unterstützenstandes wird davon ausgegangen, daß im Jahre 1956 rund 2000 Mutterschaftsfälle anfallen werden. Bei Annahme eines Unterstützungssatzes von durchschnittlich 110 S und einer 14wöchigen Dauer des Wochengeldes ergibt sich ein Aufwand an Wochengeld von rund 5'5 Mill. S, wovon 40 v. H., das sind 2'2 Mill. S, den Bund belasten.

Dieser Mehraufwand wird im Gesamtbudget des Bundesministeriums für soziale Verwaltung seine Bedeckung finden.



**Gegenüberstellung des derzeit geltenden und des in der Regierungsvorlage vorgesehenen abgeänderten Wortlautes des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.**

**Geltender Wortlaut:**

**Regierungsvorlage:**

**ARTIKEL I.**

**Umfang der Versicherung.**

**§ 1.**

(1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind alle Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses oder als Heimarbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

**§ 1.**

(1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen (Lehrlinge),
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,

soweit sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, oder des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind:

a) bis f) **Unverändert.**

- g) Personen, die nach der Dauer der Arbeitszeit oder nach der Höhe des Entgeltes nur geringfügig beschäftigt sind;
- h) der Ehegatte, die Kinder, Wahlkinder und Enkel sowie die Eltern, Wahleltern und Großeltern des Dienstgebers.

i) wird zu h) und bleibt unverändert.

(3)

**Unverändert.**

(4) Was nach Arbeitszeit und Höhe des Entgeltes als geringfügige Beschäftigung zu gelten hat, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

(4) Eine Beschäftigung ist als geringfügig anzusehen, wenn dem Dienstnehmer oder dem Heimarbeiter von einem oder mehreren Dienstgebern monatlich kein höheres Entgelt als 270 S gebührt. Eine Beschäftigung, die nur deswegen monatlich kein höheres als das oben bezeichnete Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig.

10

**Geltender Wortlaut:****Regierungsvorlage:****§ 2.**

(1) Personen, die dem fahrenden Personal einer dem internationalen Verkehr auf Flüssen oder Seen dienenden Schiffahrtsunternehmung angehören, sind unter den Voraussetzungen des § 1 arbeitslosenversichert, wenn sie ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben und die Schiffahrtsunternehmung im Bundesgebiet ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(2) Für die in Abs. 1 bezeichneten Dienstnehmer können, insoweit es die Eigenart des Dienstverhältnisses erfordert, hinsichtlich der Durchführung der Arbeitslosenversicherung durch Verordnung abweichende Bestimmungen, insbesondere über die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung und die Art der Entrichtung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge, getroffen werden.

**§§ 3, 3 a und 4.**

Unverändert.

§ 4 a. Sofern in diesem Bundesgesetz von Dienstgebern gesprochen wird, sind darunter auch Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954, und Träger von Ausbildungseinrichtungen zu verstehen.

**ARTIKEL II.****Versicherungsleistungen.****§ 5.**

Unverändert.

**ABSCHNITT 1.****Arbeitslosengeld.****Voraussetzungen des Anspruches.****§ 6.**

Unverändert.

**Arbeitsfähigkeit.****§ 7.**

(1) Arbeitsfähig ist, wer nicht infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande gesetzt ist, durch eine Tätigkeit ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

**§ 7.**

(1) Arbeitsfähig ist, wer nicht infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande gesetzt ist, durch eine entsprechende Tätigkeit die Hälfte des Normalverdienstes zu erwerben.

(2) Als entsprechend (Abs. 1) ist eine Tätigkeit anzusehen, die mit den Kräften und Fähigkeiten des Arbeitslosen im Einklang steht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann.

(3) Als Normalverdienst (Abs. 1) gilt der Verdienst, den körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu erzielen pflegen.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4 und 5 und bleiben unverändert.

**Geltender Wortlaut:****Regierungsvorlage:****A r b e i t s w i l l i g k e i t .****§§ 8 bis 10.**

Unverändert.

**A r b e i t s l o s i g k e i t .****§ 11.**

## (1) bis (5)

Unverändert.

(6) Für die Beurteilung der Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, bleiben Beschäftigungen, die wegen ihrer Geringfügigkeit von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, außer Betracht; das gleiche gilt für vorübergehende Beschäftigungen, die von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind. Inwieweit das Entgelt aus solchen Beschäftigungen auf das Arbeitslosengeld anzurechnen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

(6) Als arbeitslos gilt auch, wer eine Beschäftigung, die wegen ihrer Geringfügigkeit von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen ist, sowie eine vorübergehende Beschäftigung ausübt. Das Entgelt aus solchen Beschäftigungen ist auf das Arbeitslosengeld in der Weise anzurechnen, daß vom Nettoverdienst ein Betrag in der Höhe von 20. v. H. des Arbeitslosengeldes frei bleibt und der restliche Betrag des Nettoverdienstes zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Bei der Anrechnung sind die innerhalb eines Auszahlungszeitraumes erzielten Verdienste zusammenzurechnen.

(7) Als vorübergehende Beschäftigung gilt eine Arbeit, die für einen kürzeren Zeitabschnitt als für eine Woche vereinbart ist und weniger als vierundzwanzig Stunden dauert.

**§ 12.**

Unverändert.

**A n w a r t s c h a f t .****§ 13.**

Unverändert.

**§ 14.**

## (1) 1.

Unverändert.

## 2.

Unverändert.

## a)

b) Krankengeld oder Wochen(Schwangeren)geld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;

## 3.

a) während derer der Arbeitslose im Inland wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung bezogen hat;

## b)

Unverändert.

## (2)

Unverändert.

**W a r t e z e i t .****§ 15.**

Unverändert.

**R u h e n d e s A r b e i t s l o s e n g e l d e s .****§ 16.**

(1) Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld ruht während

a) des Bezuges von Krankengeld oder Wochen(Schwangeren)geld;

a) des Bezuges von Kranken- oder Wochen- geld;

12

### Geltender Wortlaut:

## **Regierungsvorlage:**

- b) bis d) Unverändert.  
(2) Unverändert.

### Dauer des Bezuges.

## § 17. Unverändert.

Fortbezug.

## § 18. Unverändert.

## Ausmaß des Arbeitslosengeldes.

## § 19. Unverändert.

## § 20.

(1) Das Arbeitslosengeld wird nach Lohnklassen bemessen. Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Wochenentgelt, das der Arbeitslose in den letzten zehn Wochen seiner arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Durchschnitt bezogen hat. War das Entgelt nach Monaten bemessen, so ist das Entgelt der letzten drei Monate heranzuziehen.

(1) Das Arbeitslosengeld wird nach Lohnklassen bemessen. Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Entgelt, auf das der Arbeitslose in den letzten zehn Wochen seiner arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Durchschnitt Anspruch hatte; war das Entgelt nach Monaten bemessen, so ist das Entgelt der letzten drei Monate heranzuziehen. Sonderzahlungen sind hiebei anteilmäßig zu berücksichtigen.

Der restliche Text des Abs. 1 bleibt unverändert.

(2) Entgelt nach Abs. 1 ist das Entgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) bis (6) Unverändert.

## § 20 a. Unverändert.

## Bevorschussung von Rentenleistungen aus der Sozialversicherung.

§ 20 b.

(1) Unverändert.

(2) Hat ein Arbeitsamt einem Arbeitslosen für einen Zeitraum Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Abs. 1 gewährt und wird dem Arbeitslosen später für diese Zeit eine Leistung aus dem Grunde der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit zuerkannt, so hat der Versicherungssträger dem Arbeitsamt die Leistungen der Arbeitslosenversicherung rückzuerstatten, jedoch nicht über die Rentenleistungen hinaus, die für zurückliegende Zeiträume nachzuzahlen sind. Der Rentenversicherungssträger kann dem Rentenberechtigten die Beträge, zu deren Erstattung er verpflichtet ist, auf die nachzuzahlenden Rentenbeträge anrechnen.

**Geltender Wortlaut:****Regierungsvorlage:****ABSCHNITT 2.****Notstandshilfe.****§§ 23 bis 28.****Unverändert.****ABSCHNITT 3.****Krankenversicherung.****§ 29.**

(1) Der Arbeitslose ist während des Bezuges des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

(2)

**Unverändert.****§ 30.**

(1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Bezuges vom Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

(2) und (3)

**Unverändert.****§ 29.**

(1) Der Arbeitslose ist während des Bezuges des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

**§ 30.**

(1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 v. H. erhöhten letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, jedoch nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten dreizehn Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

**Unverändert.**

(4) Der Bund ersetzt den Trägern der Krankenversicherung 40 v. H. des Aufwandes für das Wochengeld.

**§ 31.**

(1) Der Beitrag zur Krankenversicherung richtet sich nach dem für Pflichtversicherte geltenden ungekürzten Beitragssatz des zuständigen Trägers der Krankenversicherung.

(2) Als Bemessungsgrundlage gilt der doppelte Betrag des bezogenen Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe).

(3)

**Unverändert.****§ 31.**

(1) Der Beitrag zur Krankenversicherung ist mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragssgrundlage zu bemessen, wie er bei dem in Betracht kommenden Träger der Krankenversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(2) Als Beitragssgrundlage gilt der doppelte Betrag des bezogenen Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe).

**§ 32.****Unverändert.****§ 33.**

(1) Auf Arbeitslose finden beim Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe hinsichtlich des Anspruches auf die Regelleistungen der Krankenversicherung die Bestimmungen über die Krankenversicherung

**§ 33.**

(1) Die Bestimmungen über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit, finden auf Arbeitslose, die aus dem Bezug des Arbeitslosen-

**Geltender Wortlaut:**

beim Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis und anschließender Arbeitslosigkeit sinngemäß Anwendung.

**Regierungsvorlage:**

geldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Anspruch des aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausgeschiedenen Arbeitslosen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherung durch eine Weiterversicherung im Sinne des Abs. 2 unberührt bleibt.

(2) Arbeitslose, die vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit krankenversichert waren und aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Erklärungsfrist erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe beginnt.

(2) Arbeitslose, die vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit krankenversichert waren und aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Weiterversicherung in der Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe beginnt.

(3)

Unverändert.

**ABSCHNITT 4.****Kurzarbeiterunterstützung.****§§ 34 bis 36.**

Unverändert.

**ABSCHNITT 5.****Produktive Arbeitslosenfürsorge.****§§ 37 und 38.**

Unverändert.

**ARTIKEL III.****Verfahren.****§§ 39 bis 54.**

Unverändert.

**ARTIKEL IV.****Finanzielle Bestimmungen.**

Deckung des Aufwandes.

**§ 55.**

(1) und (2)

Unverändert.

(3) Die Deckung des Aufwandes erfolgt:

a) durch Beiträge der Dienstgeber und Dienstnehmer (Arbeitslosenversicherungsbeitrag),

b) und c)

Unverändert.

(4) und (5)

Unverändert.

a) durch Beiträge der Dienstgeber und der Versicherten (Arbeitslosenversicherungsbeitrag),

**Arbeitslosenversicherungsbeitrag.****§ 56.**

(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird in Hundertteilen der für die Krankenversicherung geltenden Bemessungsgrundlage festgesetzt. Er beträgt 3 v. H. der Bemessungsgrundlage.

**§ 56.**

(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird in Hundertteilen der für die Krankenversicherung geltenden Beitragssgrundlage festgesetzt. Er beträgt 3 v. H. der Beitragssgrundlage.

**Geltender Wortlaut:**

(2) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom arbeitslosenversicherten Dienstnehmer und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen.

**Regierungsvorlage:**

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 ASVG.) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 3 v. H. der Sonderzahlungen zu entrichten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2400 S zu berücksichtigen.

(3) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) ist vom Versicherten und vom Dienstgeber, soweit in den Abs. 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, zu gleichen Teilen zu tragen. Die Bestimmung des § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt hiernach unberührt.

(4) Für Versicherte, die nur Anspruch auf Sachbezüge haben oder kein Entgelt erhalten, hat der Dienstgeber auch den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil zu tragen.

(5) Wird der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) vom Dienstgeber, dem Exterritorialität zukommt, nicht entrichtet, so hat der Versicherte den Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Gänze zu entrichten.

Die Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 6 bis 9 und bleiben unverändert.

**§ 57.**

(1) Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit den Beiträgen zur Krankenversicherung einzuheben.

(2) Für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Einhebung, Einbringung und Rückzahlung der Pflichtbeiträge entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Abweichendes ergibt.

**§ 57.**

(1) Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Sonderbeiträge sind durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung einzuheben.

(2) Für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag und für den Sonderbeitrag gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Abweichendes ergibt.

**§ 58.**

Unverändert.

**Reservefonds.**

Unverändert.

**§§ 59 und 60.****ARTIKEL V.  
Allgemeine Bestimmungen.****§§ 61 bis 67.**

Unverändert.

**ARTIKEL VI.****Übergangs- und Schlußbestimmungen.**

Arbeitslosenversicherungspflicht höherer Angestellter.

**§ 68.**

(1) Angestellte in höherer oder leitender Stellung, die nach den geltenden Bestimmungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert sind, sind bis zur Einbeziehung

16

**Geltender Wortlaut:****Regierungsvorlage:**

in die gesetzliche Krankenversicherung arbeitslosenversichert, wenn sie in der Angestellten-(Pensions)versicherung pflichtversichert sind.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung (§ 56) gilt das Entgelt, das für die Angestellten(Pensions)versicherung maßgebend ist.

(3) Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die im Abs. 1 bezeichneten Dienstnehmer sind durch den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einzuheben, bei dem sie im Falle der Krankenversicherungspflicht versicherungszuständig wären.

**§§ 69 bis 75.**

Unverändert.